Planzeichen

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- I — Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- E — nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Anpflanzen: Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- Baugrenze

Nachrichtliche Übernahme

- F — Feuerwehr
- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmssionschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
- Straßenverkehrslärm nachts bis 50 dB (A)
- Straßenverkehrslärm nachts bis 45 dB (A)
- Emmissionsmindestabstand bei Tierhaltung

Sonstige Planzeichen

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Gebäude nach Erfassung ergänzt
- Verkehrsflächen
- Flurstücksgrenzen
- 39/1 — Flurstücksnummern
- Bäume im Bestand
- Anlage zur Abwasserbeseitigung

Textliche Festsetzungen

1. Nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO sind bei Neubauten von Wohngebäuden Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Hauptdachneigung von 30° bis 50° auszubilden.
Als Bedachungsmaterial werden ausschließlich Tonziegel in rotem bzw. rotbraunem Farbton zugelassen. Betondachsteine, die in ihrer Oberfläche , Größe und Farbe Tondachziegeln entsprechen, sind ebenfalls zugelassen.

2. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 9 Abs. 1a BauGB sind nachfolgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Außenbereichsflächen im Ortsteil Hoppenrade zu realisieren.

Zur Eingliederung der Bebauung in den Landschaftsraum und zur Abgrenzung der Grundstücksflächen ist an den wiesenseitigen Grundstücksgrenzen auf dem Grundstück ein 6 bis 8 m breiter Streifen zum dreireihigen Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen.
Der Pflanzabstand der Sträucher beträgt jeweils 1 m in Abständen von ca. 10 m ist ein Heister zu pflanzen.

Artenliste Heister:
Hochstamm 3 x verpflanzt

Acer campestre	Feldahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Tilia cordata	Winter-Linde
Crataegus laevigata	Rotdorn
Aesculus hippocastanum	Gemeine Roßkastanie
Sorbus aucuparia	Eberesche
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus Sylvestris	Wildapfel

Artenliste Heckenpflanzen:

Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffelige Weißdorn
Crataegus oxyacantha	Zweigriffelige Weißdorn
Rosa canina	Hundsrose
Prunus spinosa	Schlehe
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus avium	Vogelkirsche

für feuchte Standorte zusätzlich:

Alnus glutinosa	Schwarzerle
Salix alba	Kopfweide

4. Die Pflanzgebote der textlichen Festsetzungen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Die Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Bauabnahme entsprechend der Baumaßnahmen auf den o.g. Flächen zu realisieren.

5. Die Gemeinde pflanzt im Bereich des neu anzulegenden Sportplatzes im Geltungsbereich der Satzung in Hoppenrade bis zum Jahresende 2001 als Ausgleichsmaßnahme eine Hecke nach o.g. Anforderungen .

6. Für die Pflanzungen gilt ein Pflege- und Erhaltungsgebot.

Satzung der Gemeinde Hoppenrade

nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB und § 86 LBauO

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hoppenrade

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27.08.1997 sowie § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 06.051998 wird mit Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 7.11.00 und mit Genehmigung des Landrate s folgende Satzung für den Ortsteil Hoppenrade erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
Die beigefügte Karte mit den darin enthaltenen Festsetzungen sowie die beigefügten textlichen Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Hoppenrade, 9.5.2001 Waßmann
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung Hoppenrade hat am 7.11.00 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zur Festlegung und Abrundung der Ortslagen Hoppenrade und Lüdershagen nach § 34 Abs. 4 BauGB einzuleiten. Der Beschluß ist ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hoppenrade, den 9.1.2001 Bürgermeister/Siegel Waßmann

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden.

Hoppenrade, den 9.1.2001 ..Bürgermeister/Siegel Waßmann
entfällt

3. Der Entwurf zur Ergänzungssatzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.5.2001 bis 26.6.2001 während der Dienststunden im Bauamt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebr acht werden können, am 5.5.2001 durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt „Seenkurier" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die von der Abrundung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 26.4.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hoppenrade, den 9.1.2001 ..Bürgermeister/Siegel Waßmann

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.5.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hoppenrade, den 9.1.2001 ..Bürgermeister/Siegel Waßmann

5. Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für die Ortslage Hoppenrade, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist in der Gemeindevertretersitzung am 22.5.2001 beschlossen worden. Die Begründung wurde gebilligt.
Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Satzung aufgrund der Bestimmungen des § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung an die Höhere Verwaltungsbehörde weiterzuleiten sowie die nicht berücksichtigten Anregungen bei der Vorlage der Satzung zur Genehmigung, verbunden mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

Hoppenrade, den 9.1.2001 ..Bürgermeister/Siegel Waßmann

6. Die Genehmigung der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 12.06.2001 AZ ~~mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt~~.

Hoppenrade, den 3.5.2001 Bürgermeister/Siegel Waßmann

7. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Hoppenrade, den 3.5.2001 Bürgermeister/Siegel Waßmann

8. Die Genehmigung der Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.09.2001 durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt „Seenkurier" ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.
Die Satzung ist mithin am 26.05.2001 wirksam geworden.

Hoppenrade, den 17.5.2001 Bürgermeister/Siegel Waßmann

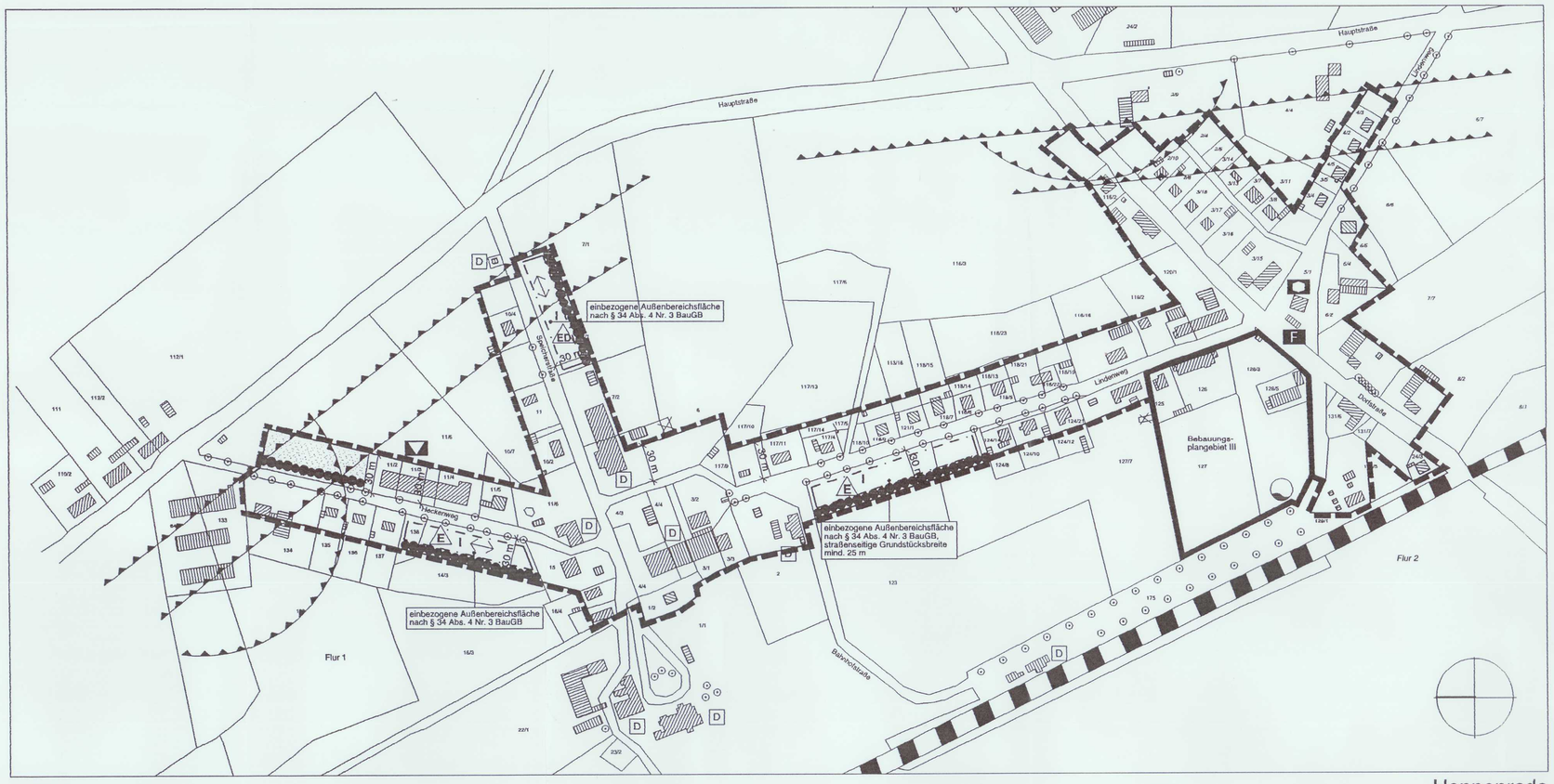

Hoppenrade
M 1: 2.500

Flurkartenausschnitt
Gemarkung Hoppenrade, Flur 1 und 2

Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:4.000 vorliegt.
Der Herausgeber der Flurkarte ist der Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt.
Die Wohngebäude wurden durch örtliche Bestandserfassung im Dezember 1999 durch den Planverfasser unmaßstäblich ergänzt.
Regreßansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Vervielfältigung mit Genehmigung 1/2000, 2/2000 und 3/2000

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Hoppenrade

Ortsteil Hoppenrade

Auftraggeber: Gemeinde Hoppenrade
Amt Krakow am See
Markt 2, 18292 Krakow am See
Tel. 038457/3040

Planverfasser: Freie Architektin
Romy-Marina Metzger
Haus 36, 18276 Groß Upahl
Telefon 038450/20018

September 2000

B 140